



Nur per E-Mail: m.kronmuller. [REDACTED]@fragdenstaat.de

Max Kronmüller
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Justizariat

Gina Cajar

Haus Beuth, Raum 122
Luxemburger Straße 10
13353 Berlin
Tel. (030) 4504 - 2413
Fax (030) 4504 - 2715
cajar@
beuth-hochschule.de
GeschZ:
IFG-Zoom

15. Februar 2021

Ihre Anfrage vom 02.11.2020

Zahlungen an Zoom Video Communications Inc. [#202349]

Sehr geehrter Herr Kronmüller,

ich bitte zunächst die lange Bearbeitungsdauer zu entschuldigen und bestätige Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 02. November 2020, in der Sie unter Berufung auf das IFG um Mitteilung der Zahlungen, die die Hochschule im Jahr 2020 an Zoom Video Communications Inc. geleistet hat, bitten.

1. Verwaltungsgebühren

In Ihrer E-Mailanfrage bitten Sie vorab um Information über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand und die voraussichtlichen Kosten für die begehrte Auskunft. Eine Anfrage nach dem IFG ist gem. § 16 IFG grundsätzlich kostenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge bzw. nach der VGebO.

Die Gebührenpflicht entsteht gem. § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) mit Eingang des Antrages und ist hier somit bereits entstanden. Gemäß § 8 Abs. 2 GebBtrG BE sind die Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung, des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen.

Gemäß dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) fallen bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche die folgenden Gebühren an:

1004 Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche



a) Aktenauskunft

1. mündliche Auskunft	5 - 10
Anmerkung: Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.	
2. einfache schriftliche Auskunft	5 - 100
3. umfangreiche schriftliche Auskunft	100 - 250
4. schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	250 - 500

Somit liegt der Gebührenrahmen für eine Auskunft nach dem IFG zwischen 5 und 500 EUR. Die Bemessung der Gebühr richtet sich unter anderem nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Amtshandlung. Da dieser zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann noch keine verbindliche Angabe der Gebührenhöhe mitgeteilt werden. Der Verwaltungsaufwand für die Erteilung der begehrten Auskünfte wird derzeit in der betreffenden Fachabteilung ermittelt. Es ist jedoch mindestens von einem Arbeitsaufwand von einer Stunde auszugehen und somit damit zu rechnen, dass Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 30 bis 50 € für Sie anfallen werden.

2. Anspruch auf Aktenauskunft bei Geschäftsgeheimnissen

Sie stellen einen Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Der Antrag auf Auskunft unter Berufung auf das VIG besteht nicht, da das VIG hier nicht einschlägig ist. Nach dem VIG haben Sie das Recht, über Lebensmittel, Futtermittel, Verbraucherprodukte wie Kleidung, Reinigungsmittel, Spielwaren, oder Haushaltsgeräte sowie auch über technische Produkte wie Möbel und Heimwerkerartikel, von Behörden Auskunft zu erhalten. Da Ihre Anfrage nicht die oben genannten Produkte betrifft, ist das VIG für Ihre Anfrage nicht einschlägig.

Der Anspruch auf Akteneinsicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln besteht nur, wenn dieser nicht durch § 7 Satz 1 IFG Bln ausgeschlossen ist.

Nach dieser Vorschrift besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung.

Beim Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses räumt § 7 Satz 1 IFG Bln dem Geheimhaltungsbedürfnis somit grundsätzlich den Vorrang ein und macht das Einsichtsrecht von der Feststellung eines überwiegenden Informationsinteresses abhängig.

Um die hierfür erforderliche Abwägung vornehmen zu können, bitte ich Sie daher um Mitteilung, aus welchen Gründen hier ein überwiegendes Informationsinteresse vorliegen soll.

Entgegen Ihrer Auffassung und Ihrer Hinweise auf Vorgänge der Universität Bremen und der Universität Hamburg, handelt es sich bei den begehrten Informationen um Geschäftsgeheimnisse.



Unter einem Geschäftsgeheimnis ist allgemein jede auf die kaufmännische Seite eines Unternehmens bezogene Tatsache zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an deren Geheimhaltung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006, BVerfGE 115, 205 ff.).

Danach stellt die Information über den Preis bzw. die Zahlungen für die Zoom-Software ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar. Der Preis ist das Ergebnis von Kalkulationen und von anschließenden Vertragsverhandlungen, die in hohem Maße die genannten schutzwürdigen Parameter in Bezug nehmen. Die Kenntnis hierüber betrifft in höchstem Maße die betriebliche Informationssphäre und die wettbewerbliche Position insbesondere gegenüber anderen Marktteilnehmer mit Konkurrenzprodukten.

— Dem steht nicht entgegen, dass andere Hochschule bereits die Höhe der Zahlungen mitgeteilt haben. Damit hat sich Zoom weder grundsätzlich ihres Geheimhaltungswillens begeben, noch sind die genannten Informationen dadurch offenkundig, d.h. jedermann bekannt oder ohne weiteres zugänglich geworden (vgl. dazu Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Aufl. 2006, UWG § 17 Rn. 6). Dies ergibt sich bereits daraus, dass die von den Hochschulen mitgeteilten Daten nicht zwangsläufig identisch sind mit den Daten anderer Vertragspartner.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag auf Aktenauskunft trotz der damit verbundenen Gebühren weiter aufrecht erhalten möchten. Ferner bitten wir um Mitteilung aus welchen Gründen hier ein überwiegendes Informationsinteresse vorliegen soll. Sollten wir keine Nachricht von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass sich Ihr Begehren erledigt hat.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen


Justiziarin